

Amtsgericht Dachau

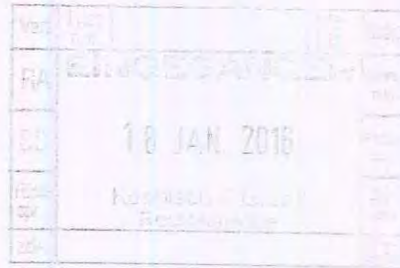
Dachau, 14.01.2016

002 F 10/15

Verfügung

In Sachen

wg. Scheidung



Das Gericht weist zur Frage der Bewertung der Steuerberaterkanzlei darauf hin, dass, anders als von beide Seiten berechnet,

von folgender Bewertungsmethode auszugehen sein dürfte (vgl. Schulz/Hauß, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 6. Auflage, Randnummer 219 ff):

Der Gesamtwert der Kanzlei eines freiberuflich Tätigen setzt sich zusammen aus dem Substanzwert und dem Geschäftswert (Goodwill), von dem der individuelle Unternehmerlohn und die latenten Ertragssteuern abzuziehen sind.

Der Goodwill wird ermittelt aus dem durchschnittlichen jährlichen Rohgewinn (ermittelt aus den letzten drei Jahren) .

Der davon abzuziehende individuelle Unternehmerlohn wird wohl nur durch ein Sachverständigen-gutachten zu ermitteln sein.

Um dies zu vermeiden wäre es ev. sinnvoll, wenn die Beteiligten sich darauf einigen könnten, das durchschnittliche Einkommen eines vergleichbaren unselbständigen Steuerberaters anzusetzen (vgl. Schulz/Hauss Rdnr. 229, 230).

Der nach Abzug des Unternehmerlohns verbleibende Ertrag ist mit dem Verfielfältiger 5 (von dem beide Seiten hier ausgegangen sind) zu multiplizieren.

Von diesem Wert ist dann die latente Ertragssteuer abzuziehen, die, wenn sich die Beteiligten nicht auf die Höhe des Veräußerungsgewinns und die Höhe des persönlichen Steuersatzes einigen können, auch wieder durch einen Sachverständigen ermittelt werden müsste.

Nimmt man den Unternehmerlohn mit 105.000 € an, die persönliche Steuerlast mit 45% und den Anschaffungswert mit 20% ergibt sich (ohne Berücksichtigung eines Substanzwertes, zu dem bisher von keiner Seite vorgetragen wurde) für die Steuerberaterpraxis beispielsweise folgende Berechnung:

Durchschnittsgewinn der letzten drei Jahre : 116.960.- €

abzüglich indiv. Unternehmerlohn: - 105.000.- €
11.960.- €

Multipliziert mit Verfielfältiger 5 ergibt: 59.800.- €

Die latente Steuerlast errechnet sich aus dem Veräußerungsgewinn (Gesamtwert 59.800.- €; Anschaffungswert 20 % = 11.960.-) ergibt 46.840.- €. Darauf 45 % Ertragssteuer sind 21.528.- €.

Gesamtwert	59.800.- €
abzüglich latente Ertragssteuer	21.528.- €

Gesamtwert Steuerkanzlei 38.272.- €

Hierzu, sowie zum Schriftsatz der Antragsgegenseite vom 11.01. 2016 **kann binnen 4 Wochen Stellung genommen werden.**

Das Gericht rät dringend, zur Vermeidung langwieriger gutachterlicher Wertermittlungen eine vergleichsweise Einigung über den Gesamtkomplex einschließlich Unterhalt anzustreben.

gez.

Anderl
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Dachau, 14.01.2016

Gumber, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig